

# Bericht

des

## Finanz- und Budgetausschusses,

betreffend

die Vorlage der Staatsregierung (542 der Beilagen) über das Gesetz, betreffend die Stellung und die Bezüge der Professoren an den staatlichen Hochschulen und gleichgehaltenen Unterrichtsanstalten.

Die von der Regierung eingebrachte Vorlage über die Stellung und die Bezüge der Professoren an den staatlichen Hochschulen und gleichgehaltenen Unterrichtsanstalten ist von dem Gedanken getragen, den Hochschulen und ihren Lehrern in der Not, die im Gefolge des Krieges geht und den wissenschaftlichen Betrieb in allen seinen Zweigen in unserem armen Staate mit dem Verdorren und Verkümmern bedroht, Rettung zu bieten.

Unsere wissenschaftlichen Institute sind bei der Geringsfügigkeit der Dotationen gefährdet, unsere Hochschullehrer durch die würgende Teuerung dem Elend nahe gebracht. Die einstweiligen Aushilfen, die in den letzten zwei Jahren geboten wurden, vermochten die Notlage kaum zu lindern. Hier galt es eine ganze und entscheidende Tat. Wollte man aber wirklich Hilfe bringen, so mußte man, wie dies der Unterstaatssekretär für Unterricht Glückel im Unterrichtsausschuß und in der Nationalversammlung verkündigte, sich dazu entschließen, die Hochschullehrer nach ihrer besonderen Wesensart zu behandeln, sie völlig aus dem Beamtenstatus herauszuheben, das Rangklassensystem für sie außer Wirksamkeit zu setzen. Denn der Hochschullehrer unterscheidet sich von jeder Art von Beamten nicht nur durch den besonderen Inhalt seiner Tätigkeit, sondern auch dadurch, daß ihm seine Wissenschaft die Welt als Arbeitsfeld eröffnet, daß also der Verfall des wissenschaftlichen Betriebes und eine unerträgliche Notlage seiner Träger gerade den Begabtesten und Bedeutendsten, in denen eigentlich Lehre und Forschung leben, ins Ausland treiben müßten. Damit aber würde unser geistiges Leben rettungslos der Verarmung anheim gegeben sein.

Die Vorlage versuchte tatsächlich, die Hochschullehrer aus dem Rangklassensystem herauszuheben, aber die Gegenwirkung finanzpolitischer Erwägungen ließ den im Gesetzentwurfe selbst neugegebenen Grundsatz dennoch nicht zu vollem Ausdruck gelangen. Es wird nun der Finanz- und Budgetausschuß, der dem Unterrichtsamt die Hilfe ließ, seine Absicht zur Verwirklichung zu bringen. Der Berichterstatter im Ausschusse Abgeordneter Leuthner legte dar, daß es nicht angehe, wenn man den Hochschullehrer aus dem Rangklassensystem herausheben wolle, den Anfangsgehalt des ordentlichen öffentlichen Professors so zu bestimmen, daß er genau dem Grundgehalt eines Beamten sechster Rangklasse des neuen Gehaltschemas entspreche.

Wolle man die Stellung der Professoren und ihre wissenschaftliche Tätigkeit sichern, Abberufungen abwehren, so müsse man gerade den jüngeren Kräften einen ausreichenden Gehalt gewähren. Der Berichterstatter schlug als Anfangsgehalt 18.000 K vor. Nach längerer Debatte, bei der sich die Abgeordneten Dr. Bauer und Dr. Gürtler auf die Seite des Berichterstatters stellten, kam ein Kompromiß mit den

Vertretern des Finanzamtes zustande, wonach der Anfangsgehalt mit 18.000 K festgesetzt wurde, aber statt sechs nur fünf Quadriennalzulagen zu je 2000 K bestimmt wurden. Der nach 20 Jahren zu erreichende Endgehalt eines ordentlichen öffentlichen Professors erhöht sich damit gegenüber dem Ansatze der Vorlage gleichwohl von 26.000 auf 28.000 K und wird um vier Jahre früher erreicht. Überdies wurde der Ortszuschlag für Graz, Innsbruck, Salzburg und Leoben von 15 Prozent der Vorlage auf 20 Prozent gebracht, dies in Anpassung an das neue Besoldungsübergangsgesetz. In dieser veränderten Fassung wurde der § 1 der Vorlage einstimmig vom Ausschusse angenommen.

Beim § 2 entspann sich eine große Debatte über die Stellung der außerordentlichen Professoren. Der Berichterstatter sowie die Abgeordneten Dr. Bauer und Dr. Gürtler verlangten die Beseitigung des Mißbrauches, außerordentliche Professoren ohne Besoldung zu ernennen. Der Berichterstatter brachte dann auch eine Resolution ein, die fordert, es seien die wirklichen außerordentlichen Professoren theoretischer Fächer sofort zu besolden. Der Anfangsgehalt des außerordentlichen Professors wurde auf Antrag des Berichterstatters gegenüber dem Ansatze der Vorlage von 10.000 K auf 12.000 K erhöht, auf Antrag Dr. Bauers die Quadriennalzulagen von 1600 K der Vorlage auf 2000 K gebracht und damit denen des ordentlichen Professors gleichgestellt, womit sich der nach 20 Jahren zu erreichende Endgehalt des außerordentlichen Professors von 18.000 K auf 22.000 K erhöht. Auch hier wurde die Ortszulage für Graz, Innsbruck, Salzburg und Leoben von 15 auf 20 Prozent gesteigert. Der Ausschuß, der dem § 2 in dieser veränderten Fassung einhellig zustimmte, gab damit zu erkennen, daß er der Absicht beipflichtet, den Sprung der Gehaltsansätze bei ordentlichen und außerordentlichen Professoren zu verringern.

Im § 3 gab der Ausschuß auf Antrag des Abgeordneten Gürtler die gleichen Bedingungen für den Anfall der Quadriennalzulagen den außerordentlichen wie den ordentlichen Professoren. Im § 4 wurde auf Antrag des Berichterstatters auch die Festsetzung der Zulagen für die akademischen Funktionäre durch die Vollzugsanweisung bestimmt.

Eine lebhafte Debatte knüpfte sich bei § 4 der Vorlage an die Frage der Kollegienelder. Ihr Ergebnis war, daß auf Antrag des Berichterstatters der Ausschuß beschloß, den Mindestbetrag des dem Hochschullehrer zufallenden, aus Staatsmitteln nötigenfalls zu ergänzenden Anteils an Kollegiengeld von 600 K für das Semester, wie dies die Vorlage vorgesehen hatte, auf 1000 K zu steigern. Bestimmend war der Grund, daß es hier galt, gerade die Vertreter der streng wissenschaftlichen Fächer, denen ein Massenansturm von Hörern eben um ihrer strengen Wissenschaftlichkeit willen nicht beschieden ist, vor Beeinträchtigung zu behüten. Die Streichung des Wortes „unbesoldet“ im letzten Absatz des § 5 auf Antrag des Abgeordneten Gürtler sichert diesen Mindestbetrag allen außerordentlichen Professoren.

Auf Antrag des Berichterstatters wurde fernerhin vom Ausschusse eine Resolution angenommen, die der Regierung eine entsprechende Berücksichtigung der staatlich angestellten Lehrkräfte der Hochschule für Welthandel empfiehlt.

Der Gesetzentwurf wurde mit den erwähnten Abänderungen vom Ausschusse einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt daher den Antrag:

1 / 2 „Die Konstituierende Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf in der vom Finanz- und Budgetausschuß abgeänderten Fassung die Zustimmung erteilen und die vorgeschlagenen Resolutionen annehmen.“

Dr. Waber,  
Obmann-Stellvertreter.

Karl Leuthner,  
Berichterstatter.

/ 1

# Gesetz

vom . . . . .

betreffend

die Stellung und die Bezüge der Professoren an den staatlichen Hochschulen und gleichgehaltenen staatlichen Unterrichtsanstalten.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

§ 1.

§ 1.

(1) Die ordentlichen Professoren an den Universitäten, Technischen Hochschulen, der Hochschule für Bodenkultur, der Tierärztlichen Hochschule, der Montanistischen Hochschule, der Akademie der bildenden Künste, an der theologischen Fakultät in Salzburg und an der evangelisch-theologischen Fakultät in Wien sowie an anderen staatlichen Hochschulen und gleichgehaltenen staatlichen Unterrichtsanstalten beziehen einen Gehalt von 14.000 K jährlich, der sich nach je vier Jahren bis einschließlich zum 24. Jahre um je 2000 K (Quadrantenzulagen) bis auf 26.000 K jährlich erhöht, sowie einen Ortszuschlag, der für Wien mit 30 vom Hundert, für Graz, Innsbruck und Leoben mit 15 vom Hundert des jeweiligen Gehaltes bemessen wird.

(2) In Wien beziehen die ordentlichen Professoren außerdem eine in die Ruhegenüßbemessung nicht einrechenbare Zulage von 3000 K jährlich.

(3) Rücksichtlich der Besoldung der dem Orden der Gesellschaft Jesu angehörenden ordentlichen Professoren an der theologischen Fakultät in Innsbruck bleiben wie bisher besondere Anordnungen in Geltung.

§ 2.

(1) Die besoldeten außerordentlichen Professoren an den im § 1 bezeichneten Hochschulen beziehen

(1) Die ordentlichen Professoren an den Universitäten, Technischen Hochschulen, der Hochschule für Bodenkultur, der Tierärztlichen Hochschule, der Montanistischen Hochschule, der Akademie der bildenden Künste, an der theologischen Fakultät in Salzburg und an der evangelisch-theologischen Fakultät in Wien sowie an anderen staatlichen Hochschulen und gleichgehaltenen staatlichen Unterrichtsanstalten beziehen einen Gehalt von 18.000 K jährlich, der sich nach je vier Jahren bis einschließlich zum 20. Jahre um je 2000 K (Quadrantenzulagen) bis auf 28.000 K jährlich erhöht, sowie einen Ortszuschlag, der für Wien mit 30 vom Hundert, für Graz, Innsbruck, Salzburg und Leoben mit 20 vom Hundert des jeweiligen Gehaltes bemessen wird.

(2) In Wien beziehen die ordentlichen Professoren außerdem eine in die Ruhegenüßbemessung nicht einrechenbare Zulage von 3000 K jährlich.

(3) Rücksichtlich der Besoldung der dem Orden der Gesellschaft Jesu angehörenden ordentlichen Professoren an der theologischen Fakultät in Innsbruck bleiben wie bisher besondere Anordnungen in Geltung.

§ 2.

(1) Die besoldeten außerordentlichen Professoren an den im § 1 bezeichneten Hochschulen beziehen

## Vorlage der Staatsregierung:

einen Gehalt von 10.000 K jährlich, welcher sich nach je vier Jahren bis einschließlich zum 20. Jahre um je 1600 K (Quadriennalzulagen) bis auf 18.000 K jährlich erhöht, sowie einen Ortszuschlag, der für Wien mit 30 vom Hundert, für Graz, Innsbruck und Leoben mit 15 vom Hundert des jeweiligen Gehaltes bemessen wird.

(2) In Wien beziehen die besoldeten außerordentlichen Professoren außerdem eine in die Ruhegenußbemessung nicht einrechenbare Zulage von 1000 K jährlich.

## § 3.

(1) Für den Anfall der Quadriennalzulagen ist die Dienstzeit maßgebend, die der ordentliche Professor seit der Rechtswirksamkeit seiner Ernennung, der außerordentliche Professor seit der Erlangung der systemmäßigen Bezüge vor oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückgelegt hat.

(2) Den besoldeten außerordentlichen Professoren ist bei ihrer Ernennung zu ordentlichen Professoren die Dienstzeit, die sie mit einem den Anfangsgehalt eines ordentlichen Professors erreichenden systemmäßigen Gehalt zurückgelegt haben, für den Anfall der den ordentlichen Professoren gebührenden Quadriennalzulagen anzurechnen.

(3) Personalzulagen bleiben unverändert, sofern nicht bei deren Bewilligung vorbehalten wurde, daß sie nach Maßgabe der Erlangung höherer systemmäßiger Bezüge einzuziehen sind.

## § 4.

(1) Die bisherigen Vorschriften über das von den Hochschulprofessoren behufs Bestätigung im Lehramt zurückzuliegende Probetriennium sowie über die Einreihung der Hochschulprofessoren in Rangklassen der Staatsbeamten treten außer Kraft.

(2) Auf die Hochschulprofessoren haben die Bestimmungen des Gesetzes vom . . . . . , betreffend

§ 7 (Teuerungszulagen), § 8 (gleitende Zulagen), § 9 (Übernahme der Abzüge) und § 11 (Ruhegenußbemessungsgrundlage und Pensionsbeiträge) sinngemäß Anwendung zu finden.

(3) Das Ausmaß der den Hochschulprofessoren zukommenden Reisekosten, Diäten und Übersiedlungsgebühren wird durch Vollzugsanweisung festgesetzt.

## § 5.

(1) An den Universitäten haben die ordentlichen und außerordentlichen Professoren neben ihren systemmäßigen Bezügen vom Sommersemester des Studien-

## Anträge des Ausschusses:

einem Gehalt von 12.000 K jährlich, welcher sich nach je vier Jahren bis einschließlich zum 20. Jahre um je 2000 K (Quadriennalzulagen) bis auf 22.000 K jährlich erhöht, sowie einen Ortszuschlag, der für Wien mit 30 vom Hundert, für Graz, Innsbruck, Salzburg und Leoben mit 20 vom Hundert des jeweiligen Gehaltes bemessen wird.

(2) In Wien beziehen die besoldeten außerordentlichen Professoren außerdem eine in die Ruhegenußbemessung nicht einrechenbare Zulage von 1000 K jährlich.

## § 3.

(1) Für den Anfall der Quadriennalzulagen ist die Dienstzeit maßgebend, die der ordentliche Professor und der außerordentliche Professor seit der Rechtswirksamkeit seiner Ernennung, [ ] vor nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückgelegt hat.

(2) Den [ ] außerordentlichen Professoren ist bei ihrer Ernennung zu ordentlichen Professoren die Dienstzeit, die sie mit einem den Anfangsgehalt eines ordentlichen Professors erreichenden systemmäßigen Gehalt zurückgelegt haben, für den Anfall der den ordentlichen Professoren gebührenden Quadriennalzulagen anzurechnen.

(3) Personalzulagen bleiben unverändert, sofern nicht bei deren Bewilligung vorbehalten wurde, daß sie nach Maßgabe der Erlangung höherer systemmäßiger Bezüge einzuziehen sind.

## § 4.

(1) Die bisherigen Vorschriften über das von den Hochschulprofessoren behufs Bestätigung im Lehramt zurückzuliegende Probetriennium sowie über die Einreihung der Hochschulprofessoren in Rangklassen der Staatsbeamten treten außer Kraft.

(2) Auf die Hochschulprofessoren haben die Bestimmungen des Gesetzes vom . . . . . , betreffend

§ 8 (Teuerungszulagen), § 9 (gleitende Zulagen), § 10 (Übernahme der Abzüge) und § 12 (Ruhegenußbemessungsgrundlage und Pensionsbeiträge) sinngemäß Anwendung zu finden.

(3) Das Ausmaß der den Hochschulprofessoren zukommenden Reisekosten, Diäten, [ ] Übersiedlungsgebühren und der Zulagen für die akademischen Funktionäre wird durch Vollzugsanweisung festgesetzt.

## § 5.

(1) An den Universitäten haben die ordentlichen und außerordentlichen Professoren neben ihren systemmäßigen Bezügen vom Sommersemester des Studien-

## 581 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

5

## Vorlage des Staatsregierung:

jahres 1919/20 angefangen Anspruch auf die Hälfte der für ihre Vorlesungen und Übungen eingehenden Kollegiengeelder, sofern diese Hälfte den Betrag von 5000 K für das Semester nicht übersteigt. Die unbefoldeten außerordentlichen Professoren, Privatdozenten und sonstigen unbefoldeten Lehrkräfte erhalten das für ihre Vorlesungen und Übungen eingehende Kollegiengeld.

(2) An den übrigen Hochschulen, an denen ein für den Besuch der Vorlesungen und Übungen einheitlich festgesetztes Unterrichtsgeld entrichtet wird, haben die ordentlichen und außerordentlichen Professoren neben ihren systemmäßigen Bezügen vom Sommersemester des Studienjahres 1919/20 angefangen Anspruch auf die Hälfte jenes Anteiles, der von den eingehenden Unterrichtsgeldern nach einem durch Vollzugsanweisung zu regelnden Verhältnis auf die von ihnen abgehaltenen Vorlesungen und Übungen entfällt, sowie auf die Hälfte der für ihre Vorlesungen und Übungen von den außerordentlichen Studierenden entrichteten Kollegiengeelder, sofern dieser Bezug den Betrag von 5000 K für das Semester nicht übersteigt. Den unbefoldeten außerordentlichen Professoren, den Privatdozenten und sonstigen unbefoldeten Lehrkräften gebührt der verhältnismäßige Anteil des Unterrichtsgeldes im vollen Betrage sowie das besondere Kollegiengeld für Vorlesungen und Übungen, die nicht für das einheitliche Unterrichtsgeld abgehalten werden.

(3) Von den den Lehrkräften zukommenden Beträgen an Kollegiengeld (Unterrichtsgeld) werden 5 vom Hundert zur Deckung der staatlichen Verwaltungsauslagen in Abzug gebracht.

(4) Erreicht der den ordentlichen und besoldeten außerordentlichen Professoren zufallende Anteil an Kollegiengeld (Unterrichtsgeld) bei Erfüllung ihrer vollen Lehrverpflichtung nicht den Mindestbetrag von 600 K für das Semester, so wird ihnen dieser Bezug aus Staatsmitteln auf diesen Mindestbetrag ergänzt.

## § 6.

Die Höhe der von den Studierenden für den Besuch der Vorlesungen und Übungen an den Hochschulen zu entrichtenden Kollegiengeelder (Unterrichtsgelder) sowie die sonstigen von den Studierenden zu entrichtenden Zahlungen, ferner die Bedingungen, unter denen Studierenden vom zuständigen Professorenkollegium die Befreiung von zu entrichtenden Zahlungen gewährt werden kann, werden durch eine mit dem Sommersemester des Studienjahres 1919/20 in Kraft tretende Vollzugsanweisung festgesetzt.

## Anträge des Ausschusses:

jahres 1919/20 angefangen Anspruch auf die Hälfte der für ihre Vorlesungen und Übungen eingehenden Kollegiengeelder, sofern diese Hälfte den Betrag von 5000 K für das Semester nicht übersteigt. Die unbefoldeten außerordentlichen Professoren, Privatdozenten und sonstigen unbefoldeten Lehrkräfte erhalten das für ihre Vorlesungen und Übungen eingehende Kollegiengeld.

(2) An den übrigen Hochschulen, an denen ein für den Besuch der Vorlesungen und Übungen einheitlich festgesetztes Unterrichtsgeld entrichtet wird, haben die ordentlichen und außerordentlichen Professoren neben ihren systemmäßigen Bezügen vom Sommersemester des Studienjahres 1919/20 angefangen Anspruch auf die Hälfte jenes Anteiles, der von den eingehenden Unterrichtsgeldern nach einem durch Vollzugsanweisung zu regelnden Verhältnis auf die von ihnen abgehaltenen Vorlesungen und Übungen entfällt, sowie auf die Hälfte der für ihre Vorlesungen und Übungen von den außerordentlichen Studierenden entrichteten Kollegiengeelder, sofern dieser Bezug den Betrag von 5000 K für das Semester nicht übersteigt. Den unbefoldeten außerordentlichen Professoren, den Privatdozenten und sonstigen unbefoldeten Lehrkräften gebührt der verhältnismäßige Anteil des Unterrichtsgeldes im vollen Betrage sowie das besondere Kollegiengeld für Vorlesungen und Übungen, die nicht für das einheitliche Unterrichtsgeld abgehalten werden.

(3) Von den den Lehrkräften zukommenden Beträgen an Kollegiengeld (Unterrichtsgeld) werden 5 vom Hundert zur Deckung der staatlichen Verwaltungsauslagen in Abzug gebracht.

(4) Erreicht der den ordentlichen und [ ] außerordentlichen Professoren zufallende Anteil an Kollegiengeld (Unterrichtsgeld) bei Erfüllung ihrer vollen Lehrverpflichtung nicht den Mindestbetrag von 1000 K für das Semester, so wird ihnen dieser Bezug aus Staatsmitteln auf diesen Mindestbetrag ergänzt.

## § 6.

(Unverändert.)

## Vorlage der Staatsregierung:

## § 7.

Den Hochschulprofessoren können nach Lage und Erfordernis der Verhältnisse höhere als die systemmäßigen Bezüge, Personalzulagen, Remunerationen für die Leitung von Seminaren, Übungen und Instituten, sowie andere Begünstigungen gewährt werden.

## § 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1920 in Wirksamkeit; mit den in §§ 5 und 6 bezeichneten Vorbehalten treten zugleich alle mit diesem Gesetze in Widerspruch stehenden früheren Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

## § 9.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind die beteiligten Staatsämter beauftragt.

## Anträge des Ausschusses:

## § 7.

(Unverändert.)

## § 8.

(Unverändert.)

## § 9.

(Unverändert.)

/ 2

## Entschlüsse.

---

I.

„Die Regierung wird aufgefordert, die an der Hochschule für Welthandel auf Grund besonderer Vereinbarungen angestellten staatlich besoldeten Lehrkräfte in den Bezügen der staatlichen Lehrer gleicher Kategorie gleichzustellen.“

II.

„Die Regierung wird aufgefordert, die wenigen noch unbesoldeten wirklichen außerordentlichen Professoren theoretischer Fächer sofort zu besolden.“

---